

Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und modernem Konstitutionalismus: Schlesien im europäischen Vergleich (1750-1850)

Internationaler Workshop im Projektbereich Schlesische Geschichte am Lehrstuhl für Geschichte der Frühen Neuzeit am Historischen Institut der Universität Stuttgart
Stuttgart, 29. bis 30. Oktober 2004

Am 29. und 30. Oktober 2004 fand an der Universität Stuttgart unter der wissenschaftlichen Leitung von Roland Gehrke ein internationaler Workshop mit Referenten aus Deutschland, Österreich und Tschechien sowie weiteren Zuhörern und Diskussionsteilnehmern statt. Ausgehend von einer an der Universität Stuttgart entstehenden Habilitationsschrift zu den schlesischen Provinziallandtagen zwischen 1825 und 1845 (Roland Gehrke) war es das Ziel der Veranstaltung, anhand verschiedener regionaler Fallstudien aus Mittel- und Osteuropa einen komparativen Zugriff auf die Thematik zu ermöglichen, wobei verschiedene Vergleichsebenen zu berücksichtigen waren. Zum ersten ist der Vergleich innerhalb Preußens zu nennen, also die Frage nach der regionalen Ausgestaltung und praktischen Umsetzung der provinzialständischen Verfassung von 1823/24. Zum zweiten erstreckte sich der Vergleich auf Formen ständischer Mitwirkung, auf Verfassungsgebung und frühparlamentarische Praxis in den Ländern des Alten Reichs bzw. nach 1815 des Deutschen Bundes. Und zum dritten schließlich wurde auch noch ein Blick auf die Problematik ständischer Behauptung an der europäischen Peripherie, konkret in Kurland, geworfen.

Wiederholt und mit Recht ist das europäische Jahrhundert zwischen 1750 und 1850 als ein Zeitraum des Übergangs bezeichnet worden, der – mit welcher regionalen Spezifik auch immer – aus dem absoluten Staat in eine neue, konstitutionell begründete Form des monarchisch-dualistischen Staatsaufbaus hinüberführte. Ausgehend von dem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit unterschiedlicher Intensität zu beobachtenden Phänomen einer „ständischen Renaissance“, hat die schon von Otto Hintze aufgeworfene Frage nach der Kontinuität von ständischen hin zu konstitutionellen Partizipationsformen die Parlamentarismusforschung in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder beschäftigt. Sie stand auch auf dem Workshop im Mittelpunkt, wobei im Einzelfall zwischen materiell-inhaltlicher und bloß formaler oder gar nur terminologischer Kontinuität zu unterscheiden war. Über die Themenstellungen der klassischen Verfassungsgeschichte hinaus wurde dabei auch der Frage nach der Fortexistenz aus altständischer Zeit tradierter Formen von Symbolik, Ritual und Zeremoniell breiter Raum eingeräumt. Im Rahmen der Referate und der sich anschließenden Diskussion wurde unter anderem nach den Triebkräften der Parlamentarisierung im Spannungsfeld zwischen ständischen Interessen und Reformbestrebungen der Staatsbürokratie gefragt, nach dem sich wandelnden Selbstverständnis der Stände und der Selbstinszenierung vor allem des Adels in den frühen Parlamenten, nach der Fortexistenz oder auch der Neubildung spezifischer politisch-ökonomischer Interessenkonstellationen, die über ständische Grenzen möglicherweise längst hinausgriffen, sowie nach der Rückbindung der Ständeversammlungen und Parlamente an die sich formierende Öffentlichkeit, zum Beispiel über das Petitionswesen.

Räumlich gesehen begann der Stuttgarter Workshop „vor der eigenen Haustür“, indem *Matthias Stickler* (Würzburg) es unternahm, in entwicklungsgeschichtlicher Perspektive den Weg des Herzogtums – bzw. ab 1805: des Königreichs – Württemberg zur Verfassung von 1819 zu beleuchten. Zu berücksichtigen waren dabei die staatsrechtlich schon auf das frühe 16. Jahrhundert zurückgehenden Besonderheiten der

landständischen Verfassung des alten Herzogtums, innerhalb derer sich der tonangebende Prälatenstand im 17. und 18. Jahrhundert zunehmend zu einer geschlossenen Oligarchie entwickelte. Nach einem neoabsolutistischen Zwischenspiel zwischen 1805 und 1815 wurde Württemberg zum Schauplatz eines mehrjährigen Verfassungskonflikts zwischen König und Landtag, der 1819 mit einem Kompromiß endete. Die württembergische Konstitution war damit die erste Verfassung des Deutschen Bundes, die nicht oktroyiert worden, sondern auf dem Verhandlungsweg zustande gekommen war. Zwar habe die fortwirkende altständische Tradition die Transformation der ständischen Landschaft in ein modernes Parlament eher behindert, so das ambivalente Fazit des Referenten, zugleich aber habe die frühe liberale Bewegung zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf der Tradition ständischer Mitwirkung und Interessenwahrung gegenüber dem Monarchen aufbauen können.

Anders als im württembergischen Beispiel waren der Anfang Januar 1831 verabschiedeten Verfassung des Kurfürstentums Hessen gewaltsame Unruhen vorausgegangen, die ihre Ursache sowohl in sozialen Mißständen als auch in der verbreiteten politischen Unzufriedenheit mit dem absolutistisch regierenden und von einer korrupten Hofclique umgebenen Herrscher hatten. Die im Herbst 1830 zwischen den (erstmalig seit 1815 einberufenen) Landständen und dem Kurfürsten aufgenommenen Verfassungsverhandlungen mündeten in einem dualistisch konstruierten Staatsaufbau, in dem sich essentielle Kronrechte und parlamentarische Abwehrmöglichkeiten gegenüberstanden. *Ewald Grothe* (Wuppertal) konstatierte, daß die parlamentarischen Rechte in Kurhessen trotz des weiterhin bestehenden Übergewichts des Monarchen konsequenter genutzt worden seien (unter anderem durch das Instrument der Ministeranklage) als im übrigen Deutschland vor 1848. Auf lange Sicht habe es sich bei der kurhessischen Verfassung freilich um einen prekären Kompromiß zwischen dem monarchischen und dem entgegenstehenden parlamentarischen Prinzip gehandelt, der den Konflikt zwischen den restaurativen und den reformerischen Kräften nicht lange zu überdecken vermochte.

Wie Kurhessen erhielt auch das Königreich Sachsen 1831 eine Verfassung und ein konstitutionelles Parlament. Kontinuität und Wandel ständischer Repräsentation im sächsischen Landtag wurden von *Josef Matzerath* (Dresden) auf verschiedenen Ebenen analysiert und durch Beispiele veranschaulicht. Das besondere Augenmerk dieses Beitrags galt den adeligen Abgeordneten, unter denen sich vor und nach 1831 vor allem in personeller Hinsicht eine signifikante Kontinuität ausmachen läßt, obwohl sich die Zugangsberechtigung zum Landtag nach 1831 stark geändert hatte. Zwar konnte der Adel im konstitutionellen Parlament nur noch die Interessen der Ritterschaft (einschließlich der wachsenden Zahl bürgerlicher Rittergutsbesitzer) vertreten und verfügte über keine festgeschriebenen Privilegien oder zeremoniellen Vorrechte mehr, nutzte den Landtag aber auch weiterhin als eine Bühne zur Inszenierung von Adeligkeit, etwa in der Betonung von Abstammung und von über Generationen verfestigter Landsässigkeit oder im Widerstand gegen ein weltanschaulich differenziertes Parteienwesen. Erst mit der schrittweisen Durchsetzung eben dieses Parteiensystems verschwand auch das Gros der Adelligen aus dem sächsischen Landtag.

Im Gegensatz zu Württemberg, Kurhessen und Sachsen setzte in Österreich eine – im modernen Sinne des Wortes – parlamentarische Entwicklung erst spät ein. Das heißt aber nicht, daß die monarchische Gewalt dort ohne jede Rücksichtnahme auf die alten Stände ausgekommen wäre. Im Widerspruch zu der Vorstellung von einer schrittweisen Sinnentleerung ständischer Huldigungszeremonien seit dem 17. Jahrhundert konstatierte *William D. Godsey* (Wien) eine bemerkenswerte staatsrechtliche Kontinuität des habsburgischen Herrschaftssystems und machte dies an den niederösterreichischen Erbhuldigungen fest, die bis in den Vormärz hinein zwar eine gewisse Funktionsumdeutung, aber keineswegs einen Funktionsverlust, sondern vielmehr eine politische Aufwertung erfahren hätten. Die fortdauernde Bedeutung der Zeremonie lasse sich sowohl an einem erweiterten geographischen Bezugsrahmen – über die Stadt Wien und das eigentliche Niederösterreich hinaus galten die niederösterreichischen Stände als Sammelbecken aller bedeutenderen Geschlechter – ablesen als auch an dem Umstand, daß die Erbhuldigung nach Thronbesteigung des jeweiligen Herrschers um so rascher durchgeführt wurde, je unsicherer die allgemeine politische Lage sich darstellte.

Der erste Konferenztage endete mit einem Abendvortrag, der von den übrigen Referaten insofern abwich, als hier keine regionale Fallstudie präsentiert, sondern der ideengeschichtliche Hintergrund der Thematik ausgeleuchtet wurde. Ausgehend von Niklas Luhmanns Theorie der geschichtlich sich entfaltenden Systemdifferenzierung präsentierte *Hans-Christof Kraus* (München) „Stände“ und „Ständetum“ als Begrifflichkeiten, anhand derer sich die Veränderungen innerhalb der deutschen politischen Semantik im Übergang von einer traditional-stratifizierten zu einer modern-funktionalen Gesellschaftsordnung während des 19. Jahrhunderts hervorragend nachzeichnen lassen. Je mehr der Prozeß der Dekorporierung voranschritt, um so mehr mußten sich (neo-)ständische Gesellschaftsentwürfe, wie sie im 19. Jahrhundert vor allem von konservativer Seite immer wieder als Alternative zur repräsentativen parlamentarischen Vertretung in die Diskussion gebracht wurden, von ihren Funktionen her begründen – aus dem Traditions- bzw. Geburtsstand wurde so der Funktions- bzw. Berufsstand, sichtbar etwa in Josef Görres' Rückgriff auf Platon und dessen Einteilung der Gesellschaft in Lehr-, Wehr- und Nährstand. Entsprechender Argumentationsmuster bedienten sich auch jene konservativen Autoren, die sich bemühten, in den „neuständischen“ Entwürfen wenigstens den Kern des „altständischen“ Modells zu retten und damit auch Stellung zu beziehen gegen die beklagte „Atomisierung“ und „Individualisierung“ des sozialen und politischen Lebens.

Mit einem Referat über die schlesischen Provinziallandtage zwischen 1825 und 1845 leitete *Roland Gehrke* (Stuttgart) den zweiten Konferenztage ein. In leichter Abweichung von dem auf der Grundlage der preußischen Provinzialständergesetzte von 1823/24 in den übrigen preußischen Provinzen etablierten Drei-Stände-Modell aus Ritterschaft, Städten und Landgemeinden kam in Schlesien ein um einen gesonderten Fürstenstand erweitertes Vier-Stände-Modell zum Tragen, womit ein Signal der Kontinuität zum alten (1740 aufgelösten) schlesischen Generallandtag ausgesandt werden sollte. Zugleich stellten die Praxis der gemeinsamen Plenarverhandlung aller Stände und das Prinzip des freien Mandats jedoch einen klaren Bruch mit dem Kuriensystem altständischer Prägung dar und ermöglichten die Ausbildung moderner parlamentarischer Verhaltensformen. Letztlich kann für Schlesien, so das Fazit des Referenten, damit nur von einer formalen Wiederbelebung der alten Stände gesprochen werden, die nunmehr „zu Staatsklassen zuge richtet“ worden waren (Hartwig Brandt). Angesichts der Tatsache, daß die Provinzialstände lediglich über beratende Kompetenzen verfügten, habe sich auf den schlesischen Provinziallandtagen eine bereits relativ moderne Form parlamentarischer Praxis mit einer faktischen Wirkungslosigkeit in der Sache und dem Fehlen jeden Spielraums für eine selbstbestimmte Weiterentwicklung verbunden.

Auch den Ständen in den Ländern der österreichischen Krone wurde in der Historiographie bislang überwiegend ein konservativ-beharrendes, dem „progressiven“ Absolutismus Josephs II. entgegenstehendes Profil zugeschrieben. Am Beispiel der „ständischen Revolte“ in Böhmen 1790/91 plädierte *Ivo Čerman* (Prag) für eine Relativierung dieser Sichtweise. So seien auf dem unmittelbar nach Josephs Tod im Frühjahr 1790 einberufenen Landtag und in den in seinem Umfeld verfaßten Bittschriften („Desiderien“) nicht nur die Erneuerung ständischer Privilegien eingefordert, sondern unter Berufung auf die alte Staatsverfassung des Königreichs Böhmen auch moderne konstitutionelle Ideen wie die Einrichtung einer Nationalrepräsentation vorgebracht worden. Zwar wies der Herrscher diese Vorschläge erwartungsgemäß zurück, doch setzten die Stände immerhin die Einführung „ständischer Versammlungen“ durch, auf denen eine flexiblere Tagesordnung herrschte und offener diskutiert wurde als auf den „offiziellen“ Landtagen. Die konstitutionelle Bewegung der Zeit nach 1814, so das Fazit, habe auf die Forderungen des Jahres 1790/91 zurückgegriffen.

Nicht der parlamentarischen Praxis der preußischen Provinziallandtage, sondern den geradezu entgegengesetzten Erwartungen, die die adeligen Eliten der Mark Brandenburg und des Großherzogtums Posen mit der provinzialständischen Gesetzgebung von 1823/24 verbanden, galt das vergleichende Augenmerk von *Karsten Holste* (Leipzig). In der Kurmark setzte der Adel ganz auf die Provinzialstände als ein restauratives Vehikel zur Verhinderung einer gesamtpreußischen Konstitution, wie sie Staatskanzler Hardenberg vorgeschwebt hatte, sah sich in seiner Hoffnung auf eine Stärkung des eigenen politischen Einflusses aber rasch enttäuscht. In Posen war die Situation eine gänzlich andere, da hier der mehrheitlich polnische Adel den Provinziallandtag

als Forum zur Artikulation seiner nationalen Interessen verstand und insbesondere in den 1840er Jahren im Widerstand gegen die antipolnische Politik des Oberpräsidenten von Flottwell nationale und konstitutionelle Forderungen miteinander verband. An diesen beiden so unterschiedlichen Beispielen lasse sich zeigen, so die abschließende These des Referenten, daß die Bereitschaft traditionell privilegierter Stände, den Weg zu parlamentarischen Partizipationsformen einzuschlagen, entscheidend geprägt worden sei vom jeweiligen Verlauf ihrer Auseinandersetzungen mit der Bürokratie und ihren unmittelbaren Zugangsmöglichkeiten zum Monarchen.

Anders als in den übrigen geschilderten Fällen brach im zuvor zu Polen-Litauen gehörenden Herzogtum Kurland mit der Annexion durch Rußland 1795 die Tradition ständischer Partizipation jäh ab, womit in diesem Fallbeispiel exogene Einflußfaktoren besonders deutlich ins Spiel kommen. Gerade hier hatte sich die Ritterschaft bis dahin eine besonders starke Position erkämpft, den kurländischen Landtag monopolisiert und die monarchische Spitze weitgehend marginalisiert. Diese Entwicklung fand ihren Höhepunkt mit dem „Konstitutionsprojekt“ von 1791, von *Mathias Mesenhöller* (Leipzig) als „Bricolage altständischer und modern-konstitutioneller Versatzstücke“ charakterisiert. Zugleich wies die Ritterschaft aber jedes bürgerliche Teilhabebegehren brüsk zurück, so daß man das „Projekt“ pointiert als den Willen zu radikaler Parlamentarisierung bei ebenso rabiater Ablehnung jeglicher Demokratisierung bezeichnen könnte. Mit der Einbeziehung Kurlands in die russische Gouvernementsadministration sank die Vertretung der Gutsbesitzerelite zu einem halb-gesellschaftlichen Organ herab, wußte ihr ständisches Erbe auf dieser niedrigeren Ebene aber zu bewahren, sichtbar in dem 1830 gegründeten „Kurländischen Güterkreditverein“, der in seinen Statuten weitgehend den Prinzipien des alten Landtags folgte.

In der Gesamtschau zeichnete der Stuttgarter Workshop, dessen Beiträge im kommenden Jahr in einem Sammelband der Reihe „Neue Forschungen zur Schlesischen Geschichte“ erscheinen werden, ein facettenreiches Bild der Übergangsphase zwischen altständischen und modern-parlamentarischen Repräsentations- und Partizipationsformen. In der Abschlußdiskussion wurde nochmals auf das konkrete Procedere und das Zeremoniell der frühen Parlamente rekurriert, anhand derer sich Kontinuität und Wandel ständischen Traditionsguts exemplarisch ablesen lassen, etwa die Sitzordnung, die Kleidung der Abgeordneten (im Fall Sachsens am Beispiel einer den – adeligen wie bürgerlichen – Rittergutsbesitzern vorbehaltenen eigenen Landtagsuniform) oder die Form von Landtagseröffnung und Landtagsschluß. Auch die Wahl der jeweiligen Unterkunft bzw. die architektonische Gestaltung von Parlamentsneubauten wurde thematisiert und auf ihre mögliche Aussagekraft hin überprüft. Bei Berücksichtigung solcher, bislang eher vernachlässigter sozial- und kulturgeschichtlichen Fragestellungen lassen sich auch von einem – auf den ersten Blick – vergleichsweise traditionellen Zweig wie der historischen Parlamentarismusforschung noch vielseitige und spannende Erkenntnisse erwarten.

Roland Gehrke

Kontakt:

Dr. Roland Gehrke,

Universität Stuttgart,

Historisches Institut, Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit

Projektbereich Schlesische Geschichte

E-Mail: roland.gehrke@po.hi.uni-stuttgart.de

Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2004.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form
reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Aldringenstraße 11, 80639 München
Telefon: 089 – 13 47 29, Fax: 089 – 13 47 39
E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2004, Nr.099
URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2004/099-04.pdf>